



Maria Klein-Schmeink
Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecherin für Prävention und Patientenrechte

Zehn vorrangige Forderungen für mehr Rechte von Patientinnen und Patienten

1. Schaffung eines eigenständigen Abschnitts im BGB zum Behandlungsvertrag, der bereits vorhandene Rechte sowie zivilrechtliche Rechtsprechung zusammenführt, normiert und ausbaut, u.a. die Rechte der Patientinnen und Patienten auf:

- a) eine gute und sichere Behandlung und Pflege, wobei Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, sexuelle Identität oder Behinderung nicht zu Nachteilen führen dürfen.
- b) eine umfassende und verständliche mündliche und schriftliche Information vor medizinischen Behandlungen. Diese Aufklärung muss in einem standardisierten Protokoll schriftlich nachgewiesen werden; dies gilt insbesondere auch für sogenannte IGeL-Leistungen.
- c) kostenlose Dolmetscherdienste zur Gewährleistung der Aufklärung vor medizinischen Eingriffen für Menschen mit nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen sowie barrierefreie Kommunikation bei der Ausführung von medizinischen Dienstleistungen
- d) Einsichtnahme in die vollständige, richtige und fälschungssichere Dokumentation der Heilbehandlung; regelhafte Aushändigung der Kopie des Arztbriefes nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer diagnostischen Maßnahme, die Auskunft gibt zu den Diagnosen und den erbrachten Leistungen.

2. Verpflichtung für Psychiatrische Einrichtungen ihren PatientInnen mit wiederkehrenden Krankheitsverläufen Behandlungsvereinbarungen anzubieten, um die Selbstbestimmung für diese Gruppe von PatientInnen zu stärken.

3. Verpflichtung für alle Einrichtungen des Gesundheitswesens, Maßnahmen zur Fehlervermeidung und Patientensicherheit einzuführen und darüber in den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsberichten in verständlicher Form zu berichten. Einführung eines öffentlich zugänglichen Monitoring zur Häufigkeit und Entwicklung von Behandlungsfehlern.

4. Position geschädigter Patientinnen und Patienten vor Gericht stärken durch Einführung einer zusätzlichen Beweiserleichterung in Form einer „widerlegbaren Vermutung“ bei einfachen Behandlungsfehlern, wenn nachweislich der Patientin/dem Patienten ein Schaden entstanden ist und ein Behandlungsfehler vorliegt.

5. Unterstützung von PatientInnen durch Gutachten des MDK als verpflichtende statt wie bislang nur als freiwillige Aufgabe. Die Krankenkassen haben für einheitliche Qualitätsstandards und die Qualifizierung der GutachterInnen zu sorgen.

6. Rechtliche Absicherung eines bundesweiten Endoprothesenregisters unter Beteiligung aller Akteure und unter Sicherstellung, dass Ergebnisse für Behandlerinnen und Behandler sowie Patientinnen und Patienten zugänglich sind.

7. Rechtlich abgesicherte Fristen für die Bearbeitung von Anträgen durch Kostenträger und Einführung einer Genehmigungsfiktion innerhalb derer eine Leistung als bewilligt gilt.

8. Nachweispflicht für die Berufshaftpflichtversicherung von Leistungserbringern und Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Überwachung zur tatsächlichen Einhaltung dieser Vorgabe.

9. Prüfung eines Entschädigungsfonds für Härtefälle, der sich auf Fälle beschränkt, bei denen Patientinnen und Patienten einen schweren gesundheitlichen Schaden erlitten haben, ein ärztlicher Behandlungsfehler aber nicht eindeutig ist.

10. Stimmrecht in Verfahrensfragen und eine bessere personelle Unterstützung für die PatientInnenvertreterInnen im Gemeinsamen Bundesausschuss und seinen Untergruppen.